



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 12.11.2019

- Neuausfertigung -

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

**EU Personal GmbH**  
**Heidelberger Str. 57A**  
**68519 Viernheim**  
**DEUTSCHLAND**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 4. Juni 2019 bis zum 3. Juni 2020 erteilt.

im Auftrag

*Krumbein*  
Krumbein



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.